

24.03.2010

**Informationsveranstaltung 22.03.2010
zur Dichtigkeitsprüfung der privaten Abwasserleitungen im Bereich der
Auf der Hübben nach § 61a Landeswassergesetz**

Auf Einladung des Tiefbau- und Grünflächenamtes fand die o.a. Informationsveranstaltung von 18:00 Uhr bis 19:45 Uhr statt. Seitens der Verwaltung waren anwesend Herr Drieschner und Herr Enders (Amt 66) sowie Herr Hoff und Frau Kamer (Amt 60). Als Anlage 1 ist die Anwesenheitsliste der Anwohner beigefügt. An der Veranstaltung nahm auch Herr Schoedel teil, der von den Anwohnern mit der Entwässerungsplanung beauftragt wurde.

Nach Begrüßung der Anwesenden durch Herrn Drieschner und Einführung in das Thema mit den gesetzlichen Grundlagen wurde zunächst ein kurzer Film gezeigt, der den Anwesenden den Zusammenhang zwischen Grundstücks- und Hausanschlussleitung (beides privat) und dem öffentlichen Abwassernetz und Informationen zur Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen vermittelte.

Im Anschluss informierte Herr Drieschner im Rahmen einer Präsentation (Anlage 2) ausführlich über die Grundstücksentwässerung der Stadt Hilden und die Pflicht zur Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen bei privaten Grundstücksentwässerungsleitungen und über die Kosten, die im Zusammenhang mit der optischen Inspektion entstehen.

Folgende Erläuterungen erfolgten durch Herrn Drieschner nach Fragen der Anwesenden:

1. Wenn nach dem Zustand der Leitungen eine Reparatur erforderlich ist, wird diese im öffentlichen Straßenraum auf Kosten der Anlieger im Rahmen der Kanalbaumaßnahme durchgeführt.
2. Reparaturen, die im Inliner-Verfahren erfolgen können, sind von den Anliegern zu beauftragen und bis 2015 durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Reparaturen in offener Bauweise auf den Privatgrundstücken.
3. Die bisher im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens erteilten Bescheinigungen zur Dichtigkeitsprüfung nach § 45 LBO NRW gelten ab Ausstellung 20 Jahre. Im Rahmen von genehmigten Umbaumaßnahmen ausgestellte Bescheinigung sollen dem Tiefbauamt daher überlassen werden.
4. Die technischen Regelwerke lassen zu, dass im Rahmen der optischen Überprüfung ein Hausanschluss für dicht erklärt werden kann. Eine Dichtigkeitsprüfung ist dann nicht mehr erforderlich. Hierüber entscheidet der beauftragte Ingenieur.

Herr Drieschner kam nochmals auf die geplante Kanalbaumaßnahme zu sprechen und informierte, dass der Rat die neue Kanalanschlussbeitragssatzung mit einem Vollbeitrag von 4,62 €/je qm Veranlagungsfläche beschlossen hat. Der Teilbeitrag für den Anschluss an den Regenwasserkanal beläuft sich zukünftig auf 1,85 €/je qm Veranlagungsfläche. Er erkundigte

sich, ob sich unter dieser Voraussetzung Meinungsänderungen ergeben haben und noch weitere Anlieger auf die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eignen Grundstück verzichten und einen Anschluss an den Regenwasserkanal wünschen. Bisher liegen drei Anträge auf einen Kanalanschluss vor.

Herr Scheid erklärte als Vertreter der Interessengemeinschaft, dass hier weitere Überlegungen und Gespräche erforderlich sind und die verlängerte Frist bis zum 30.04.2010 ausgeschöpft wird. Grund für das Begehren der Grundstückseigentümer, das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern, sind ökologische Gründe. Weiter interessierte die Anwesenden, warum gerade eine Beschränkung auf drei Grundstücke zum Anschluss an den Regenwasserkanal nur für die Straßenentwässerung erfolgt.

Herr Drieschner antwortete, dass nach Berechnungen des Tiefbauamtes die hydraulische Kapazität mit dem Anschluss von drei Grundstücken erschöpft ist. Jeder weitere Anschluss erfordert einen größeren Kanal, der dann die Anschlussmöglichkeit für alle Grundstücke und damit die Beitragspflicht hervorruft. Herr Hagemann bat um Übersendung der Berechnung.

Herr Drieschner erläuterte weiter, wenn der Regenwasserkanal auch für die Grundstücksentwässerung gebaut wird, weil mehr als 3 Grundstücke angeschlossen werden sollen, muss das Regenwasser, das bisher ungeregelt über die Straße abgeleitet wurde, dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Bei Bagatellflächen bis 15 qm wird auf einen Anschluss verzichtet. Niederschlagswasser, das bisher auf dem Grundstück versickert wurde, kann auch weiterhin nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann auf dem Grundstück versickert werden. Herr Hoff ergänzte, dass als Status Quo der Gesprächstermin im Rathaus gilt. Dies trifft auch auf die Grundstücke zu, die bereits einen Anschluss an den Regenwasserkanal haben.

Nach weiterer grundsätzlicher Diskussion zur Niederschlagswasserbeseitigung beendete Herr Drieschner die Veranstaltung.

Im Auftrag

Kamer